

5125/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Aumayr  
an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz  
betreffend Milchhygieneverordnung.

Mit 1. Jänner 1998 ist die neue Milchhygieneverordnung in Kraft getreten. Die neue Verordnung scheint aber um einiges strenger als von der EU vorgeschrieben. Obwohl die Bauern seitens der Molkereien genauestens überprüft werden und aufgrund der HACCP - Anforderungen (HAZARD ANALYSIS AND CRITICAL CONTROL POINT) über die Aufwendigkeit der Reinigung und Desinfektion eine Absicherung gegeben ist, wird seitens der Behörden von einer nachsichtigen Vollziehung kein Gebrauch gemacht.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

### **ANFRAGE:**

1. Welche Vorteile für den Verbraucher sehen Sie in einer rigorosen Vollziehung der Milchhygieneverordnung bei kleinen Direktvermarktbetrieben?
2. Beabsichtigen Sie eine nachsichtige Auslegung bzw. Ausschöpfung der Ausnahmemöglichkeiten für kleine Direktvermarktbetriebe- welche Schulmilch liefern wollen - zuzulassen, hinsichtlich:
  - a.) Desinfektion der Produktionsräume (wenn den HACCP - Anforderungen genüge getan ist)
  - b.) Etikettierung der Schulmilchflaschen
  - c.) Verschlußsystem der Schulmilchflaschen  
Wenn nein, warum nicht?